

# Hausordnung

## 1. Aufnahmebedingungen

- 1.1 Grundvoraussetzung für die Aufnahme und Betreuung der jeweiligen Kinder ist ein rechtskräftiger Betreuungsvertrag mit dem DRK Kreisverband Niederlausitz e.V..
- 1.2 Aufgenommen werden Kinder in der Regel ab der Vollendung des 1. Lebensjahres. In Absprache mit der Leitung sowie mit dem Träger der Einrichtungen ist eine Aufnahme vor der Vollendung des 1. Lebensjahres möglich.
- 1.3 Vor der Neuaufnahme eines Kindes ist eine ärztliche Kitatauglichkeitsbescheinigung vorzulegen. Dieses Attest sollte zum Betreuungsbeginn nicht älter als 7 Tage sein.

## 2. Öffnungszeiten/Gruppenangebote

- 2.1 Die Kindertageseinrichtung „Bummi“ ist von Montag bis Freitag in der Kernzeit von 5:45 bis 17:00 Uhr geöffnet.
- 2.2 Alle grundsätzlichen Änderungswünsche im Kontext der täglichen Öffnungszeiten müssen über den Kitaausschuss und mit dem Träger der Einrichtung besprochen werden.
- 2.3 Kinder mit einem Rechtsanspruch von 6 Stunden bleibt eine Betreuungszeit von 9.00 – 15.00 Uhr vorbehalten.
- 2.4 Bei Überschreitung der im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungszeiten pro angefangene Betreuungsstunde werden folgenden Beträge:

innerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung	10,00€
außerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung	25,00€

im Folgemonat fällig, wenn die Betreuung vorher nicht abgestimmt wurde bzw. zusätzlich zum vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang erfolgte.
- 2.5 Das Frühstück der Kinder beginnt um ca. 7:45 Uhr. Die Kinder der Sonnenschein- und Sternchengruppe frühstücken gemeinsam im Kinderrestaurant. Die Regenbogenkinder im Gruppenraum im Erdgeschoss. Alle Kinder die in der Einrichtung frühstücken, sollten aus diesem Grund spätestens um 7:45 Uhr in der Einrichtung sein.
- 2.6 Unsere Lernangebote beginnen i.d.R. gegen 09:30 Uhr. Veränderungen entnehmen Sie bitte den Aushängen der jeweiligen Abteilungen. Um aus pädagogischer Sicht, einen störungsfreien Ablauf

für alle Kinder zu gewährleisten, sollten die Kinder bis 09:00 Uhr in der Einrichtung sein. Sollte dies einmal nicht möglich sein, ist das pädagogische Personal darüber zu informieren.

- 2.7 Aus Haftungsgründen werden Kinder, die zu spät zu Ausflügen kommen, nicht mehr entgegengenommen und verbleiben bis zur Rückkehr der „Stammgruppe“ in einer anderen Gruppe.
- 2.8 In der Zeit von 12:15 bis ca. 13:45 Uhr ist in unserem Hause Mittagsruhe. In dieser Zeit sollten die Kinder nur in den dringendsten Fällen und nach Absprache abgeholt werden. Mittagskinder sollen im Krippenbereich bis 11:45 Uhr (im Kindergartenbereich 12:15 Uhr) abgeholt werden. Individuelle Absprachen mit dem jeweiligen Personal sind möglich.

### **3. Bring – und Abholphase/Öffentliche Veranstaltungen**

- 3.1 Die Verantwortung des pädagogischen Personals beginnt mit der persönlichen Übergabe der Kinder durch die Personensorgeberechtigten o.ä. Die Aufsichtspflicht endet mit der Übergabe an die abholberechtigten Personen. Alle abholberechtigten Personen sind schriftlich fixiert. Eine entsprechende Aktualisierung der abholberechtigten Personen erfolgt immer zum neuen Schuljahr. Nicht bekannte Personen müssen über eine von den Eltern entsprechende und unterschriebene Vollmacht verfügen. Zudem ist ein aktuelles Ausweisdokument zum Datenabgleich notwendig.
- 3.2 Vor der Bring- und nach der Abholphase sind die Eltern für die Sicherheit der Kinder verantwortlich. Selbiges gilt ebenso bei öffentlichen Veranstaltungen auf dem Gelände der Kindertageseinrichtung [Bsp. Kita-Fest].
- 3.3 Nicht abgeholte Kinder werden 19.00 Uhr dem Kinder- und Jugendnotdienst Thiemstraße 39 in 03050 Cottbus [Tel.-Nr.: 0355 – 4 78 61 11 bzw. 0800 4 78 61 11] übergeben. Die daraus resultierenden Kosten [bspw.: Beförderungsentgelte, Unterbringungskosten etc.] sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen.
- 3.4 Aus Sicherheitsgründen sind die Haus- und Hoftüren immer geschlossen zu halten. Türöffner sollten daher, ausschließlich von den Erwachsenen bedient werden.
- 3.5 Aus hygienischen Gründen ist das Betreten der Gruppenzimmer in Straßenschuhen nicht gestattet. Alle Besucher der Kindertageseinrichtung „Bummi“ achten auf Ordnung, Sauberkeit und Werterhaltung im Einrichtungsgelände.
- 3.6 Hunde sind vor dem Gelände der Kindertageseinrichtung anzuleinen.
- 3.7 Alle gekennzeichneten Fluchtwege sowie Gänge müssen frei begehbar sein. Kinderwagen können in der Kellereinfahrt im Verkehrsgarten, auf den gekennzeichneten Flächen abgestellt

werden. Kindersitze können je nach Absprache mit dem jeweiligen zuständigen pädagogischen Personal sowie dementsprechend der verfügbaren Platzkapazitäten, in den Garderoben abgestellt werden. Roller an den vorgesehenen Fahrradständern. Bei Beschädigung oder Verlust der Fahrräder, Roller, Kinderwagen, Kindersitzen o.ä. übernimmt die Einrichtung keine Haftung.

3.8 Parkmöglichkeiten während der Bring- und Abholphase befinden sich direkt vor dem Grundstück oder entlang der Kraftwerkstraße. Hier gilt die allg. StVO. Für Schäden an den Personenkraftwagen übernimmt die Einrichtung keine Haftung.

3.9 Der Zugang zu den Wirtschafts- und Kellerräumen obliegt einzig dem Personal der Einrichtung.

3.10 Eine Nutzung des Spielplatzes ist aus versicherungstechnischen Gründen nach der Abholung nicht gestattet.

#### **4. Mitteilungspflichten**

4.1 Müssen Ihrem Kind vorübergehend oder dauerhaft Medikamente verabreicht werden bzw. werden zwischenzeitlich gesundheitliche Auffälligkeiten beim Kind ärztlicherseits festgestellt, besteht eine Mitteilungspflicht gegenüber der Einrichtung. Alle weiteren Absprachen hinsichtlich der Verfahrensweise erfolgen mittels ärztlichen Attesten/Verordnungen.

4.2 Die Kindertageseinrichtung unterliegt besonders den Festlegungen des Infektionsschutzgesetzes, d.h. die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, zum Schutz des Wohles des eigenen Kindes und zum Schutz der Gesundheit der Gemeinschaft des Hauses, der Einrichtung Krankheitszeichen bzw. auftretende Infektionskrankheiten des Kindes bei der Abmeldung unverzüglich mitzuteilen.

4.3 Änderung persönlicher Daten [bspw.: neue Wohnanschrift, Arbeitgeberwechsel, Anspruch von Leistungen nach § 28 SGB II – Teilhabegesetz, Betreuungsstundenänderungen o.ä.] sind umgehend mitzuteilen. Ein entsprechendes Formular finden im Schaukasten im Eingangsbereich.

4.4 Kann Ihr Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist es bis maximal 8:00 telefonisch in der Einrichtung und bei der Verpflegung abzumelden.

#### **5. Haftungsausschluss**

5.1 Mitgebrachte Spielzeuge sind in der Einrichtung nicht erwünscht und nur an angekündigten Spielzeugtagen gestattet. Diese sind jeweils einmal im Monat möglich. Hier können die Kinder

ein Lieblingsspielzeug in die Einrichtung bringen. Die Einrichtung übernimmt bei Verlust oder Beschädigung o.ä. keinerlei Haftung.

- 5.2 Persönliche Dinge [bspw.: Kleidungsstücke, Helme, Wechselsachen etc.] sind, um Verwechslungen zu vermeiden mit dem Namen zu versehen. Auch hier wird bei Verlust, Beschädigung o.ä. keinerlei Haftung übernommen.
- 5.3 Kuschtiere sind generell erlaubt in der Einrichtung. Diese sollen aus hygienischer Sicht und um eine mögliche Keimverschleppung zu vermeiden, montags in die Einrichtung mitgebracht und freitags mit nach Hause genommen werden.
- 5.4 In die Kindertageseinrichtung dürfen keine Gegenstände mitgeführt werden, welche Kinder, pädagogisches Personal oder Dritte verletzen können.

## **6. Allgemeine Regelungen**

- 6.1 Die Kindertageseinrichtung „Bummi“ und deren Träger das DRK Kreisverband Niederlausitz e.V. lehnt jegliche Gewalt [auch im Spiel] sowie rassistische oder o.ä., homophobe oder sonstige Diskriminierungen/Äußerungen ab.
- 6.2 Besucher haben sich grundsätzlich bei der Leitung, im Abwesenheitsfall bei der Stellvertretung anzumelden.
- 6.3 Der Umgang mit offenen Feuer im Gebäude und auf dem Gelände der Einrichtung ist verboten.
- 6.4 Das Tragen von Halsschmuck [Ohrschmuck unter Vorbehalt] in Form von Bändern, Kordeln Schlauchtüchern, Schnüre o.ä. ist in der Kindertageseinrichtung nicht gestattet. Die Verantwortung obliegt den Personensorgeberechtigten. Für eintretende Schäden bzw. Verlust übernimmt die Einrichtung keine Haftung. Im Gefahrenfall behält sich die Einrichtung das Recht vor, diese den Kindern abzulegen.
- 6.5 Informationen werden an der Infotafel am Eingangsbereich Im Hausflur angebracht und gelten als verbindliche Informationen.
- 6.6 Aushänge und Mitteilungen von Dritten oder Elternvertretern bedürfen der Zustimmung der Einrichtungsleitung bzw. der Geschäftsführung.
- 6.7 Im gesamten Gelände besteht Rauch – und Alkoholverbot. Selbiges gilt für Betäubungsmittel oder Medikamente.
- 6.8 Foto- und Videoaufnahmen bedürfen einer Anfrage bei der Leitung und können nach Einverständnis nur in einem genehmigten Umgang durchgeführt werden.
- 6.9 Weiterhin gelten die Bestimmungen der *„Allgemeinen Hausordnung für Verwaltungsgebäude, Schulen, Mietobjekte und sonstige öffentliche Gebäude und nachgeordnete Einrichtungen der*

Stadt Spremberg“ sowie die Vereinbarungen und Regelungen des geschlossenen  
Betreuungsvertrages.